Vereinssatzung des TSB Flensburg
in der Fassung vom 29.09.2015

Präambel

Die Vereine Flensburger Turnerbund von 1865 e.V. und der TSV „Vorwärts" Flensburg von 1897 e.V. haben sich am 08.03.1973 im Hinblick auf die zukünftige Aufgabenstellung des Sportes in der Gesellschaft und die dadurch erforderlich werdende Konzentration zur Erreichung eines optimalen Angebotes für verschiedene Gebiete der Leibesübungen und damit zu einer verstärkten Förderung des Breiten- und Leistungssportes bei Wahrung ihrer Traditionen zu dem Verein Turn- und Sportbund Flensburg von 1865 e.V. zusammengeschlossen.

Der Verein ist beim Amtsgericht Flensburg unter der Nummer 690 im Vereinsregister eingetragen. Seit dem Zusammenschluss wurde die Satzung mehrfach geändert. Die Mitgliederversammlung vom **29.09.2015** beschließt nachfolgende Fassung. Folgender Hinweis hierzu: In der Satzung wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Grundlegende Bestimmungen

Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportbund Flensburg von 1865 e.V.

Im laufenden Geschäfts- und Sportverkehr führt er die Kurzbezeichnung TSB Flensburg von 1865 e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg und ist in das Vereinsregister einzutragen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli eines jeden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

Die Farben des Vereins sind: Blau - weiß - rot.

Der Verein ist rassisch, politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender Art ab. Die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen, sind für alle Mitglieder verbindlich. Das gilt auch für Entscheidungen des Ehrenrates.

Der Verein ist Mitglied der für ihn zuständigen Fachverbände auf allen Ebenen. Er ist zusammen mit seinen Mitgliedern verpflichtet, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse, Satzungen und Ordnungen zu beachten und anzuerkennen.

§ 2
Aufgaben des Vereins - Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege und Förderung der Leibesübungen auf verschiedenen Gebieten und die Stärkung des Gemeinschaftsgefühls durch eine freiwillige Unterordnung unter die sportlichen Gesetze. Im Rahmen dieser Aufgaben stellt der Verein das Vermögen, insbesondere Sportanlagen und Baulichkeiten, seinen Mitgliedern zur Verfügung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungsersatz und durch den Vorstand im Rahmen der haushalts- und satzungsrechtlichen Möglichkeiten beschlossene Tätigkeitsvergütungen stellen keine Zuwendungen dar.

§ 3
Vergütung der Tätigkeit für den Verein und Haftungsbeschränkungen

(1) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

(2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden

(3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- und Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Ferner ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, der Geschäftsführeraufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtliche Mitarbeiter (z.B. Sportlehrer, Verwaltungsmitarbeiter) anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(6) Der Umfang einer Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(7) Eine Mitwirkung des Beirates zu den Regelungen nach den Absätzen (3) bis (5) ergibt sich aus § 16 der Satzung.

(8) Der gesetzliche Anspruch auf Aufwandsersatz wird durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

(9) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Mitglieder sind:

a. ordentliche Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr ab,

b. jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,

c. außerordentliche Mitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ihre Anzahl ist auf 20 beschränkt. Beiträge werden von Ihnen nicht erhoben.

Fördernde Mitglieder sind juristische Personen und Gesellschaften, die ohne selbst aktiv am Sportbetrieb des Vereins teilzunehmen, und ohne, dass ihnen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft erwachsen, die Förderung des Vereins und seines Zweckes im Auge haben und in dem ihnen möglichen Rahmen finanziell unterstützen wollen.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft soll auf einem dafür vorgesehenen Formblatt beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

Die bisherigen Mitglieder des TSV „Vorwärts" Flensburg e.V. von 1897 brauchen die Mitgliedschaft zum Verein nicht besonders schriftlich zu erklären.
Sie gelten als aufgenommen, es sei denn, dass sie bis zum 30.06.1973 ihren Austritt aus dem Verein mit sofortiger Wirkung erklären.

Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
Jugendliche bedürfen für den Aufnahmeantrag und für den Austritt der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 6
Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Bei Mitgliedern, die zusätzlich der Sparte Förde Fitness angehören, wird der Vorstand ermächtigt, auf Antrag von Mitgliedern mit diesen längere Austrittsfristen bei veränderter Beitragsgestaltung zu vereinbaren.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen

a. durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand ist.

b. durch Entscheidung des Ehrenrates bei schweren Verstößen gegen Satzung und Ordnung und bei erheblicher Schädigung von Ansehen und Interessen des Vereins.

Zur Wiederaufnahme Ausgeschlossener ist ein Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit erforderlich.
Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte gegen den Verein; Verbindlichkeiten dagegen bleiben bestehen.
Erfüllungsort ist Flensburg.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7
Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an haben das aktive Wahlrecht in den Versammlungen des Vereins, wählbar sind sie jedoch erst mit Volljährigkeit. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte nach der Zweckbestimmung des Vereins.

§ 8
Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, das sportliche Gedankengut im allgemeinen und das Wohl des Vereins und seiner Ziele im besonderen nach Kräften zu fördern, Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und einen durch eigenes Verschulden entstandenen Schaden dem Verein zu ersetzen. Eine Haftung der Mitglieder mit ihrem Eigentum für die Verbindlichkeiten des Vereins ist jedoch ausgeschlossen.

Mitglieder, gegen die ein vereinsinternes Verfahren von dem Vorstand oder Ehrenrat schwebt, müssen Entscheidungen, die gegen sie ergehen, auch nach einem vollzogenen Austritt gegen sich gelten lassen.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Hauptversammlung beschlossenen Beiträge und Aufnahmegebühren sowie der vom Vorstand und Beirat zusätzlich beschlossenen Beiträge und ggf. Mahngebühren verpflichtet.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Beirats ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag an die Preiserhöhungen anzugleichen. Maßgebend ist im Anhebungsfalle die der Rentenanpassung zugrunde gelegte Prozentzahl. Die vom Vorstand festgesetzte Beitragsordnung ist spätestens auf der Jahreshauptversammlung des Vereins von den Mitgliedern zu genehmigen. Auf begründeten Antrag kann der Beitrag vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

IV. Vereinsvermögen

§ 9

Das Vermögen des Vereins besteht aus seiner beweglichen Habe, aus etwaigen Überschüssen, sowie aus evtl. vorhandenem Grundvermögen. Über die Bestände, Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und Rechnung zu legen.

Das Vereinsvermögen darf nur den Zwecken dienen, wie sie in § 2 aufgeführt worden sind.

§ 10
Anlage des Vereinsvermögens

Die Einnahmen des Vereins sind, soweit sie nicht zur alsbaldigen Deckung von Ausgaben benötigt werden, bei einer vom Vorstand bestimmten Bank oder Sparkasse einzuzahlen.

Die Ansammlung von Rücklagen zur Bestreitung satzungsgemäßer Aufgaben, insbesondere zur Finanzierung des Erwerbs, der Errichtung oder Verbesserung von Sportanlagen und zur Anschaffung von Sportgeräten, ist zulässig.
Die Bücher über die Anlage von Geldern sowie alle Besitztitel haben auf den Namen des Vereins zu lauten.

§ 11
Verbleib des Vermögens im Falle des Zusammenschlusses

Im Falle des Zusammenschlusses mit einem oder mehreren anderen Vereinen ist das Vermögen auf den neuen Verein, der ebenfalls die Voraussetzungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung erfüllen muss, in seiner vergrößerten organisatorischen Form zu übertragen.

§ 12
Kassenprüfung

Buch- und Kassenprüfung werden mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

V. Organe des Vereins

§ 13
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. der Jugendausschuss
5. der Ehrenrat

§ 14
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie gilt als Hauptversammlung und hat jeweils spätestens im September nach Ablauf des vorgehenden Geschäftsjahres (30. Juni) stattzufinden.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen ergehen durch den Vorstand. Sie müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung mit ihrer Tagesordnung im Flensburger Tageblatt oder in der Vereinszeitung sowie durch Auslage in der Geschäftsstelle des Vereins bekanntgegeben werden.
Der Kassenabschluss für das vorgehende Geschäftsjahr und der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr sowie die Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung haben darüber hinaus 10 Tage vor der Hauptversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsicht durch die Mitglieder auszuliegen.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Feststellung der Anwesenheit
2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
3. allgemeine Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
6. Genehmigung des Haushaltsplanes
7. Wahlen bzw. Bestätigungen
8. Anträge
9. Verschiedenes

Auf der Hauptversammlung sind die Jahresberichte des Vorstandes, der Abteilungen, der Ausschüsse, des Ehrenrates sowie der Kassenrevisoren zu erstatten.

Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere die Wahl des Vorstandes, des Beirates, soweit es sich nicht um die Abteilungsleiter handelt, die Wahl der Kassenprüfer, des Ehrenrates, der Ehrenmitglieder, die Entlastung des Vorstandes und die Entlastung des Kassenwartes.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag des Beirates oder auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Beschlüsse - soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist - ausschließlich zuständig:

1. über Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins mit einer ¾ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,

2. über Satzungsänderungen und über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,

3. über alle sonstigen in der Tagesordnung aufgeführten Punkte, einschließlich der Wahlen und Bestätigungen, sowie über sonstige Vereinsangelegenheiten, in denen die Beschlussfassung nicht einem anderen Organ zusteht, mit einfacher Stimmenmehrheit. Das gilt auch bei der Prüfung der Frage, ob ein Antrag als dringlich behandelt werden soll oder nicht.
   Anträge über Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins können nicht als dringlich behandelt werden.

4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Akklamation. Es sei denn, dass zu den Wahlen der Organe (§ 13) für ein Amt mehrere Vorschläge vorliegen, oder dass 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten auf entsprechenden Antrag eine geheime Abstimmung wünschen.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt auch für Sitzungen, Tagungen und Versammlungen anderer Organe und der Abteilungen. Tritt die Stimmgleichheit bei Wahlen ein, so sind weitere Wahlgänge bis zur Entscheidung erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Gang und die Ergebnisse im Wesentlichen wiedergeben soll und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Entsprechendes gilt für Sitzungen, Tagungen und Versammlungen der übrigen Organe und der Abteilungen, soweit nicht ein Beschlussprotokoll für ausreichend gehalten wird.

§ 15
Vorstand

Mitglieder des Vorstandes sind

a. der 1. Vorsitzende

b. zwei untereinander gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende

c. der Vorstand für Finanzen

d. der Vorstand für die finanzielle Förderung des Jugend- und Leistungssports

e. der Vorstand für die interne Vereinskommunikation und Integration

f. der Vorstand für Projekt- und Prozessmanagement

g. der Vorstand für die überfachliche Kinder- und Jugendarbeit

Der Vorstand hat nach Maßgabe der Entscheidungen der Mitgliederversammlung und unter Berücksichtigung etwa erforderlicher Zustimmungen des Beirates die dem Verein nach § 2 dieser Satzung zufallenden Aufgaben zu verwirklichen und alle damit verbundenen Maßnahmen auszuführen. Er leitet den Verein verantwortlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Vorstand für Finanzen. Jeweils zwei von ihnen verpflichten und berechtigen den Verein durch gemeinsame Erklärungen.

Die zu a. bis f. aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im 2. Jahr nach der Wahl gewählt; dabei stehen zur Wahl an in den Jahren mit ungerader Jahreszahl:

- der 1. Vorsitzende
- ein stellvertretender Vorsitzender
- der Vorstand für die finanzielle Förderung des Jugend- und Leistungssports

In den Jahren mit gerader Jahreszahl:

- ein stellvertretender Vorsitzender
- der Vorstand für Finanzen
- der Vorstand für die interne Vereinskommunikation und Integration
- der Vorstand für Projekt- und Prozessmanagement.

Die Mitgliederversammlung kann für den Vorstand für Finanzen einen Vertreter für den Verhinderungsfall wählen.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand für die überfachliche Kinder- und Jugendarbeit wird durch den Jugendausschuss alle zwei Jahre gewählt und durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er tritt bei Bedarf zusammen und regelt die Aufgabenteilung unter sich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird das freigewordene Amt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung kommissarisch durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und Beirates besetzt.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer – als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB – für einen diesem zugewiesenen Geschäftskreis bestellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

§ 16
Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus 5 von der Mitgliederversammlung für jeweils bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im 2. Jahr nach der Wahl gewählten Mitgliedern des Vereins.

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der grundsätzlichen Ausrichtung des Vereinslebens.

Der Vorstand muss bei folgenden Angelegenheiten die Zustimmung des Beirates einholen:

a. bei der Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern mit einem jährlichen Bruttoentgelt von mehr als 24.000,00 € und bei Veränderungen des Bruttoentgeltes von bereits beim Verein beschäftigten hauptamtlichen Mitarbeitern um mehr als 10 %,

b. bei Abschluss, Änderung oder Auflösung von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen, soweit diese einen Jahresgegenwert von mehr als 12.000,00 € ausmachen,

c. für Maßnahmen, die den Verein einmalig mit mehr als 24.000,00 € belasten,

d. für Maßnahmen, die den Verein laufend mit mehr als 12.000,00 € pro Jahr belasten,

e. bei der Entscheidung, ob Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB eine Vergütung erhalten,

f. bei der Entscheidung darüber, ob Abteilungen gebildet oder aufgelöst, ob neue Sportarten im Verein betrieben oder bisher betriebene Sportarten aufgegeben werden sollen,

g. die Entscheidung darüber, ob dem Anschluss anderer Vereine oder einzelner Abteilungen anderer Vereine zugestimmt werden soll,

h. die Entscheidung darüber, ob einzelne Sportarten mit anderen Vereinen gemeinschaftlich ausgeübt werden sollen,

i. bei der Festsetzung von zusätzlichen Beiträgen und Mahngebühren gemäß § 8, 3. Absatz der Satzung.

Der Beirat tagt alle zwei Monate auf Einladung des Vorstandes gemeinsam mit dem Vorstand und den Abteilungsleitern.

Die Abteilungsleiter haben aber nur bei Angelegenheiten gemäß Buchstaben f bis i und den Beratungen über die grundsätzliche Ausrichtung des Vereinslebens ein Teilnahme- und Rederecht. Der Vorstand entscheidet über die Teilnahme von weiteren Personen.

§ 17
Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Jugendwart des Vereins und den Jugendwarten der Abteilungen. Im Bedarfsfalle können zu den Sitzungen Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates beratend hinzugezogen werden. Den Vorsitz führt der Vereinsjugendwart.

Der Ausschuss ist verantwortlich für die jugendgemäße sportliche und kulturelle Arbeit und Betreuung nach den Bestimmungen der Jugendordnung des DOSB, der einzelnen Fachverbände und nach den Richtlinien des Bundesjugendplanes.

Für die Jugendarbeit kann durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Beirat eine besondere Jugendordnung erlassen und eine eigene Haushalts- und Kassenführung der Jugendabteilung zugelassen werden.

§ 18
Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören dürfen. Es soll sich dabei um erfahrene und bewährte Vereinsmitglieder handeln, die mindestens 35 Jahre alt sein müssen.
Sie sind für die Dauer von 5 Jahren von der Hauptversammlung zu wählen.
Vorzeitige Ergänzungswahlen sind erforderlich, wenn zwei der Mitglieder ausgeschieden sind.

Der Ehrenrat wählt sich seinen Vorsitzenden selbst und kann in der Besetzung von mindestens drei Mitgliedern entscheiden. Aufgabe des Ehrenrates ist die Schlichtung oder Entscheidung in Streitigkeiten Vereinsangehöriger untereinander, über Vereinsangelegenheiten sowie über ehrenwidriges, pflichtwidriges oder vereinsschädigendes Verhalten von Vereinsmitgliedern. Der Ehrenrat kann auf Verwarnung, Geldbuße, Verweis oder Ausschluss erkennen. Seine Entscheidung ist nicht anfechtbar. Gegen Jugendliche kann auf Geldbuße erkannt werden.

§ 19
Abteilungen

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins.

Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.

Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter mit Zustimmung des Beirates abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

Die aktive Betätigung der Vereinsmitglieder wird nach den Satzungen, Ordnungen und Regeln der einzelnen Fachverbände in den Abteilungen durchgeführt. Die Abteilungen

werden von ihren gewählten Leitern selbständig - jedoch ohne eigene Kasse - geführt. Sollte die Führung einer eigenen Kasse zwingend notwendig sein, bedarf das der Zustimmung von Vorstand und Beirat.

Die Abteilungsleiter sind für die Organisation ihrer Abteilung verantwortlich. Es bleibt ihnen unbenommen, im Bedarfsfall einen eigenen Abteilungsvorstand wählen zu lassen. Der Jugend ist sich besonders anzunehmen. Jede Abteilung hat einen Jugendwart zu wählen bzw. ein solcher ist zu bestellen. Die Jugendwarte aller Abteilungen bilden den Jugendausschuss des Vereins.

§ 20
Besondere Ausschüsse und Kommissionen

Vorstand und Beirat sind durch gemeinsame Entscheidung berechtigt, für besondere Aufgaben besondere Ausschüsse oder Kommissionen zu bestellen. Sie sollen nicht mehr als 5 Mitglieder mit Sachkenntnis und Qualifikation für das jeweilige Sachgebiet umfassen. Die Aufgabe dieser Ausschüsse oder Kommissionen besteht in der Erarbeitung von Vorschlägen und Vorlagen an die für die Beschlussfassung zuständigen Vereinsorgane.

§ 21
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., der dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Ansonsten gelten - soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist - die gesetzlichen Regelungen des BGB.

So beschlossen in der Mitgliederversammlung am 29.9.2015

Flensburg, 29. September 2015

Frerich Eilts, 1. Vorsitzender

Jörg Neumann, 2. Vorsitzender